



Bundesamt für Landwirtschaft
Office fédéral de l'agriculture
Ufficio federale dell'agricoltura
Uffizi federal d'agricultura

Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Telefon 031 322 25 11, Fax 031 323 02 63
E-Mail: heinrich.krebs@blw.admin.ch
Internet: http://www.blw.admin.ch

Bern, 8. Januar 2002

Sekretariat 031 322 26 55
Direktwahl 031 322 26 57
Referenz 902.1-02/ (934.0) kre/gul

An die mit
Strukturverbesserungen betrauten
Amtsstellen der Kantone

KREISSCHREIBEN 2/2002

Honorar für technische Arbeiten bei Bodenverbesserungen: Beitragsberechtigte Ansätze 2002

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei Bodenverbesserungen sind für die technischen Arbeiten jene Kosten für den Bundesbeitrag anrechenbar, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund eines Wettbewerbes entsprechen. Massgebend für das Wettbewerbsverfahren ist das kantonale Recht (Art. 15 Abs. 2 SVV). Technische Arbeiten in diesem Sinne sind die Projektierung und Bauleitung für Bauarbeiten (Art. 15, Abs. 1 Bst. b SVV) sowie die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten bei Landumlegungen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c SVV). Das bedeutet einerseits, dass auch solche Aufträge aufgrund eines Wettbewerbes zu Marktpreisen zu vergeben sind, andererseits aber auch, dass Honorare, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund einer rechtmässig durchgeführten Submission entsprechen, ohne weitere Einschränkungen beitragsberechtigt sind.

Werden **Aufträge für Projekte und Bauleitungen ohne Wettbewerb freihändig** direkt vergeben, bildet der beiliegende, von der KBOB gemeinsam mit der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK) und dem Städteverband (SSV) publizierte „Rahmentarif 2002“ die obere Grenze der Beitragsberechtigung für die Stundenansätze (Honorierung nach Zeitaufwand), die Grundprozentsätze „p“ bei der Honorierung in Prozenten der Baukosten und die Nebenkosten (namentlich Fahrspesen Auto). Dieser Rahmentarif kann auch über Internet eingesehen werden: www.kbob.admin.ch Titel Publikationen. Für den Schwierigkeitsgrad (n-Wert) resp. die Leistungsanteile (q-Wert) gelten im Maximum die Werte gemäss der Honorarordnung für Kulturtechnische Bauarbeiten 1984 (HO 5/84) resp. der Ordnung 103 des SIA, Ausgabe 1984. Wird die Projektierung von Güterwegen aufgrund der HO 5/84, Tarif C (Längentarif) entschädigt, anerkennen wir die Anwendungsfaktoren gemäss Kreisschreiben der Amtsstellenkonferenz vom 17. Dezember 2001. Werden solche Arbeiten durch eine kantonale Amtsstelle ausgeführt, sind die Honorare gemäss obigen Ansätzen nur zu 90% beitragsberechtigt (Abzug von 10% für Anteil Gewinn).

Für **vermessungstechnische und planerische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen** anerkennen wir die Anwendungsfaktoren für die HO 4/78, wie sie Ihnen von der Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen mit Kreisschreiben vom 17. Dezember 2001 mitgeteilt worden sind.

Für Arbeiten aus dem Bereich der **amtlichen Vermessung** anerkennen wir für die Akkordtarife die gleichen Anwendungsfaktoren wie das Bundesamt für Landestopographie (Eidg. Vermessungsdirektion). Die AF 2001 gelten unverändert auch für das Jahr 2002.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Landwirtschaft

Hauptabteilung Direktzahlungen und Strukturen
Abteilung Strukturverbesserungen, der Chef

Ferdinand Helbling

Beilage: - KBOB: Verträge mit Architekten und Ingenieuren, Ansätze („Rahmentarif“) für Vergaben im freihändigen Verfahren 2002

Kopie(n): - Bundesamt für Landestopographie, Eidg. Vermessungsdirektion
- KBOB